

Turn- und Sportverein Adelberg-Oberberken

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Adelberg-Oberberken 1891 e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Adelberg.
(3) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
(4) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. AO. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein pflegt auch kulturelle Belange.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Als besondere Vereinsaufgaben gelten die Förderung der Jugendarbeit sowie die sportliche Weiterbildung der aktiven Mitglieder in den einzelnen Sportarten. Die Mitglieder sollen im Geiste echter Sportkameradschaft unter Wahrung von Disziplin und Ordnung zu sportlichen Leistungen angespornt werden.

- (6) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (7) Der Verein ist Mitglied der Württembergischen Landessportorganisation bzw. der dieser angeschlossenen Fachorganisationen.
- (8) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Adelberg-Oberberken. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die vom Gesamtjugendausschuss beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird. Das Gleiche gilt für Änderungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Im Übrigen werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Jugendliche (14 bis 18 Jahren)
 - d) Kinder und Schüler (unter 14 Jahren)Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Voraussetzung für den Beitritt ist ein mit eigenhändiger Unterschrift versehenes Beitrittsgesuch. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen sechs Wochen nach Erhalt des Beitrittsgesuchs kein gegenteiliger Bescheid zugeht.
- (4) Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so ist der Vereinsbeitrag wie folgt zu entrichten:
 - a) Beitritt in der ersten Jahreshälfte (1.1. bis 30.06.)
- voller Jahresbeitrag -
 - b) Beitritt in der zweiten Jahreshälfte (1.7. bis 31.12.)
- halber Jahresbeitrag – Maßgebend ist das Datum des Beitrittsgesuchs.
- (5) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. (3) sinngemäß.
- (6) Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder übernommen.

- (7) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (8) Als anrechenbare Zeit der Mitgliedschaft wird die Zeit ab dem vollendeten 4. Lebensjahr gewertet.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 9) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch
 - 1. den Tod des Mitglieds,
 - 2. den freiwilligen Austritt,
 - 3. Streichung in der Mitgliederliste durch den Hauptausschuss,
 - 4. Ausschluss durch den Hauptausschuss.
- (2) Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern ist durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.
- (3) Die Streichung sowie der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten (bis zum 30.06. des darauf folgenden Jahres) im Rückstand ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder einzelner Mitglieder, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
- (4) Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen (3) b) und (3) c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der

Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- (5) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind einem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere wegen
1. vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen oder
 2. unehrenhaften oder solchen Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen, ist der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder zu ergreifen:
 - a) Verwarnung
 - b) Vereinssperre bis zu einem Jahr
 - c) Ausschluss
 - d) Überweisung an ein ordentliches Gericht.
- (2) Vor Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Hauptausschuss zu äußern. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist zu begründen und dem Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder die Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennungen werden dem Vorstand vom Hauptausschuss oder von einem Ehrenausschuss vorgeschlagen. Die Ernennung wird dem betreffenden Mitglied in einer dem Anlass entsprechenden Form mitgeteilt.
- (3) Näheres bestimmt eine vom Vorstand zu erlassende Ehrenordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und etwaiger einmaliger Beiträge für alle Vereinsangehörigen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigung für Mitglieder gewähren, die aus sozialen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im laufenden Geschäftsjahr an den Verein zu bezahlen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind außerdem berechtigt, in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) Die Vereinssatzung, die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung, ferner die Satzungen und Beschlüsse derjenigen übergeordneten Sportorganisationen, denen der Verein angehört, zu beachten;
- b) die Vereinsgrundsätze zu fördern;
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- d) an Sportveranstaltungen, zu denen es vom Verein gemeldet worden ist, teilzunehmen bzw. eine Absage dem zuständigen Abteilungsleiter rechtzeitig vor der Sportveranstaltung mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten. Sie ist einzuberufen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden
 - a) in der Regel als ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres;
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Hauptausschuss
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige gemäß § 23 unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins;
 - b) die Durchführung von Wahlen;
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer;
 - e) die Erteilung der Entlastung für die Geschäfts- und Kassenführung;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Bauvorhaben jeglicher Art, sofern sie den Betrag von € 10 000,-- übersteigen;
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge;
 - i) die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, d.h. sind ungültig.
- (5) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.

- (6) Hauptausschuss und Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Hauptausschuss

- (1) Den Hauptausschuss bilden:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
 - c) die Turn- und Fachwarte,
 - d) die/der Gleichstellungsbeauftragte/r
 - e) der Wirtschaftsobmann,
 - f) bis zu 4 Beisitzer.

Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstands und des Hauptausschusses sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Hauptausschusses, egal aus welchem Grund, aus dem Verein aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Vorstand bzw. Hauptausschuss.

- (2) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - b) die Wahl von Vorstandsmitgliedern im Falle von § 15 Abs. 4c);
 - c) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Beschlussfassung über die Bildung neuer Abteilungen;
 - e) die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Bauvorhaben jeglicher Art, sofern sie den Betrag von € 5 000,-- übersteigen. Über Ausgaben, € 10 000,-- übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind nach 2-maliger Einberufung wieder weniger als die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend, so sind diese dennoch beschlussfähig.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden jeweils vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet. Bei

Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen von § 13 Abs. 4, 5 und 6.

- (5) Über den Verlauf einer Hauptausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden dieser Sitzung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (6) Wird über Angelegenheiten eines Ausschussmitgliedes oder eines Vereinsmitgliedes, das einem Ausschussmitglied nahe steht, beraten, so ist das Ausschussmitglied wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ausschussmitglieder ist geheim abzustimmen.
- (7) Der Hauptausschuss ist in seinen Entschlüssen gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Gegen Beschlüsse des Hauptausschusses kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
- (8) Die Ausschusssitzungen sind vertraulich.
- (9) Der Hauptausschuss kann Unterausschüsse bilden und dazu sachkundige Mitglieder hinzuziehen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Ehrenvorsitzenden (lebenslang durch die Mitgliederversammlung ernannt)
 - e) dem Hauptkassier,
 - f) dem Schriftführer
 - g) der/dem Beauftragten für Social Media Marketing
 - h) der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) dem Gesamtjugendleiter,
 - j) dem Gesamtjugendsprecher,
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, ferner die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist wie folgt zu verfahren:
 - a) beim 1. Vorsitzenden: Wahl durch die Mitgliederversammlung;

- b) bei Gesamtjugendleiter und Gesamtjugendsprecher: Wahl durch den Gesamtjugendausschuss;
 - c) bei weiteren Vorstandsmitgliedern: Wahl durch den Hauptausschuss.
- (5) Die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Bauvorhaben jeglicher Art, sofern sie den Betrag von € 5 000,-- nicht übersteigen, obliegt dem Vorstand.
 - (6) Dem 1. Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern obliegt die Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Hauptausschusssitzungen.
 - (7) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB). Sie vertreten den Verein jeweils allein. In ihrer Vertretungsmacht sind sie nicht beschränkt. (Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende wird nur tätig, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind).
 - (8) Der Hauptkassier hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstands und des Hauptausschusses für die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm geleisteten Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu sorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden. Der Hauptkassier hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (9) Der Schriftführer hat von den Sitzungen Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
 - (10) Der Gesamtjugendleiter ist mit der Jugendarbeit im Verein betraut und ist verpflichtet, zeitgerechte und der Jugend entsprechende Arbeit zu leisten. Das Weitere regelt die Jugendordnung.
 - (11) Der/Die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe in der Presse (Gemeindeblatt, NWZ, etc.) über das Vereinsgeschehen zu berichten.
 - (12) Der/Die Beauftragte für Social Media Marketing
 - (13) Der Wirtschaftsobmann ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Bewirtung bei allen vom Verein in eigener Regie durchgeführten Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen anderer Vereine im Vereinsheim (Bareißstühle), in der Turn- und Festhalle

sowie auf dem Vereinsgelände zuständig. Er überwacht die Tätigkeit des Verwalters des Vereinsheims (Bareistble) und der Turn- und Festhalle sowie die ordentliche Durchfhrung des Vertrages. Er bringt Verbesserungsvorschlge zur Kenntnis des Vorstandes und sorgt dafr, dass Mngel und Missstnde im Vereinsheim und der Turn- und Festhalle abgestellt werden.

- (14) Die Beisitzer knnen mit speziellen Aufgaben betraut werden.
- (15) Trainer aktiver Mannschaften werden vom Vorstand nach Anhrung durch den Ausschuss der jeweiligen Abteilungen bestellt.

 16 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses sind in der jhrlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu whlen.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf zwei Jahre gewhlt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden und des Schriftfhrers erfolgt im jhrlichen Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem/der Beauftragten fr Social Media Marketing.
- (3) Gewhlt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (vgl.  13 Abs. 4).
- (4) Die Abstimmung ist geheim durchzufhren, wenn
 - a) dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird (vgl.  13 Abs. 5);
 - b) mehrere Bewerber fr ein Amt zur Verfgung stehen.
- (5) Die Wahlen sind von einem aus der Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlausschuss durchzufhren.
- (6) Gesamtjugendleiter und Gesamtjugendsprecher werden vom Gesamtjugendausschuss nach Magabe der Jugendordnung gewhlt.

 17 Ausschsse

- (1) Mitgliederversammlung, Hauptausschuss und Vorstand knnen zur Erledigung besonderer Aufgaben stndige und besondere Ausschsse bilden.
- (2) Selbstndige Beschlussfhigkeit ist den Ausschssen nicht eingerumt; sie sind vielmehr an die Weisungen des sie bildenden Gremiums gebunden und haben diesem zu berichten.

 18 Sportarten

- (1) Über die im Verein zu betreibenden Sportarten entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Die Sportarten werden in eigenen Abteilungen ausgeübt.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt von den Aktiven der betreffenden Abteilung. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs der einzelnen Abteilungen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern. Jede Abteilung kann für sich einen Ausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Ausschussmitglieder werden von den Aktiven der betreffenden Abteilung gewählt. In Abteilungen mit mehr als 30 Jugendlichen wählen diese einen Jugendsprecher.
- (2) Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie sind im Übrigen an die Weisungen des Hauptausschusses, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Abteilungsleiter haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.
- (4) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen aus Einnahmen von Sport- und gesellschaftlichen Veranstaltungen führen, unterliegen diese der Prüfung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Bankkonten dürfen nur im Plus geführt werden. Die Summe der unbezahlten Rechnungen darf den positiven Kontostand nicht übersteigen.
- (5) Die Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften mit gleichen Abteilungen anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (6) Über die einzelnen Abteilungen hinaus wird der Sportbetrieb in Oberberken in einer eigenen Abteilung organisiert

§ 20 Versicherungen

Der Verein ist durch Berufsgenossenschaft und seine Mitgliedschaft beim WLSB versichert und zwar wie folgt:

- Jedes Mitglied ist gegen alle Sportunfälle und Unfälle auf dem Weg zum Sport versichert. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit eigener Mitgliedschaft. Bei Familienmitgliedschaften ist jedes Familienmitglied versichert.
- Helfer bei Vereinsfesten, Spielen und Veranstaltungen die vom Verein beauftragt wurden, sind gleichfalls versichert, auch wenn sie keine Mitglieder sind.

- Vorstands- und Ausschussmitglieder sind zusätzlich gegen Haftungs- und Vermögensschäden, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Verein ergeben, bis zu einer Höhe von € 250 000,-- versichert.
- Das Vermögen des Vereins ist gegen Elementarschäden wie Sturm, Hagelschlag, Leitungswasserschaden, Hochwasser und Brand zu versichern.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben und diesen gemeinsam vertreten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt „Östlicher Schurwald (Schurwaldbote)“ und im Mitteilungsblatt Ober-/Unterberken (Schorndorf Aktuell) oder auf der Homepage des Vereins.

§ 23 Beanstandungen

Bei Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes ist der Vorstand befugt, die beanstandeten Punkte zu ändern.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.